

braucherinteressen (VSV) und Greenpeace in Zentral- und Osteuropa zählen, berechtigt, auf Unterlassung rechtswidrigen Verhaltens von Unternehmer:innen zu klagen, wenn kollektive Interessen von Verbraucher:innen beeinträchtigt sind oder dies droht.

Die genannten Organisationen werden überdies privilegiert, denn es wurde normiert, dass die Abmahntätigkeit der genannten Einrichtungen und von „Qualifizierten Einrichtungen“ nie den Tatbestand der rechtsmissbräuchlichen Abmahnung erfüllt.⁴⁶⁾ Das ist überraschend, zumal ein rechtsmissbräuchliches Vorgehen dieser Einrichtungen zwar grds nicht zu erwarten, aber faktisch keineswegs ausgeschlossen ist.⁴⁷⁾

4. Passivlegitimation

Die Passivlegitimation für Ansprüche aus Verstößen gegen Normen des UWG ist nicht abschließend geregelt. So ist ein Vorgehen nicht nur gegen unmittelbare Verletzer:innen selbst, sondern auch gegen Mittäter:innen, Anstifter:innen und Gehilf:innen möglich.⁴⁸⁾ Dies ist bei solchen Fällen von Bedeutung, in denen die treibende Kraft der Abmahnwelle nicht ein:e in den Schreiben angeführte:r Mandant:in, sondern deren Rechtsanwältin bzw dessen Rechtsanwalt ist.

Außerdem könnte eine Anzeige beim Disziplinartrat⁴⁹⁾ der RAK erfolgen, zumal Rechtsanwälte:innen keine Aufträge annehmen dürfen, deren Ausführung Ehre und Ansehen des Standes beeinträchtigt.⁵⁰⁾

Die Sonderregelung zur Haftung für Handlungen im Betrieb eines Unternehmens kommt bei der ggst Norm nicht zur Anwendung, weil diese Regelung nur bei den ausdrücklich angeführten Normen anwendbar ist, zu welchen § 7 a UWG nicht zählt.⁵¹⁾

D. Inkrafttreten

Die Bestimmung ist Teil einer UWG-Nov, die hauptsächlich die Bestimmungen bzgl Umwelt-, Klima- und Nachhaltigkeitsaus-

sagen der EmpCoRL umsetzt, und trat mit 27. 9. 2026 in Kraft.⁵²⁾ Nun sieht § 44 Abs 16 S 3 UWG für ebendiese Aussagen eine Übergangsbestimmung betreffend Waren vor, die vor dem 27. 9. 2026 in Verkehr gebracht worden sind. Man könnte bei dieser Übergangsbestimmung annehmen, dass sie auch die ggst Bestimmung erfasst. Dagegen spricht jedoch, dass

- die Übergangsbestimmung nur „Waren“ betrifft und Abmahnungen nicht unter diesen Begriff zu subsumieren sind und
- § 7 a UWG in keinem Zusammenhang mit den Bestimmungen der EmpCoRL steht.

Im Ergebnis ist mE davon auszugehen, dass die ggst Bestimmung auf ab dem 27. 9. 2026 erfolgte Abmahnungen anzuwenden ist.

Schlussstrich

§ 7 a UWG normiert eine Anspruchsgrundlage gegen rechtsmissbräuchliche Abmahnungen und privilegiert bestimmte, gleichzeitig klagebefugte Einrichtungen. Bei derartigen Abmahnungen steht Abmahnenden kein Kostenersatz zu.

Website <https://www.justiz.gv.at/justiz/justizbehoerden/bundeskartellanwalt.36.c.de.html> (zuletzt abgefragt am 1. 9. 2026).

⁴⁶⁾ § 7 a Abs 5 UWG.

⁴⁷⁾ Vgl bereits Handig, ÖBl 2026/60, 199 (208).

⁴⁸⁾ Vgl Kuchar in Hupfaut/Plank (Hrsg), MPG (2025) Nach § 76 - UWG-Ansprüche bei Verstößen gegen das MPG Rz 28.

⁴⁹⁾ Gem § 5 Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, BGBl 1990/474.

⁵⁰⁾ § 17 RL-BA 2015.

⁵¹⁾ Siehe § 18 UWG.

⁵²⁾ § 44 Abs 16 UWG.

EmpCo-RL trifft auf UWG

Neue Bestimmungen für Umweltaussagen und Nachhaltigkeitssiegel

BEITRAG. Mit der am 27. 9. 2026 in Kraft getretenen UWG-Novelle 2026 gilt eine Reihe an Geschäftspraktiken in Verbindung mit der frühzeitigen Obsoleszenz von Waren, Umweltaussagen und Nachhaltigkeitssiegeln künftig entweder schon per se oder im Einzelfall als unlauter. Davon betroffen sind nicht bloß eng abgegrenzte Sonderkonstellationen; die neuen Tatbestände des UWG lassen erwarten, dass sich die Werbepraxis rund um Umwelt und Soziales grundlegend ändern muss. Dieser Beitrag beinhaltet die wichtigsten Eckdaten – von Timing und Sanktionen bis hin zur überraschend eingeführten Übergangsfrist.

ecolex 2026/412



Mag.ª Antonia Hirsch, LL.M., ist Rechtsanwältin der Schönherr Rechtsanwälte GmbH.

A. EU-Initiative zur Bekämpfung von „Greenwashing“

Die Bekämpfung irreführender Umweltwerbung (auch bekannt als „Greenwashing“) und die zentrale Rolle, die dem UWG dabei seit jeher zukommt, waren in dieser Zeitschrift in den vergangenen Jahren bereits mehrfach Thema.¹⁾ Neben einer ver-

¹⁾ Vgl Hirsch, Die grüne Seite des Lauterkeitsrechts, ecolex 2022/546; Hirsch, Mit Verifizierungspflichten und Geldstrafen gegen Greenwashing: Ein Blick auf den Green-Claims-RL-Vorschlag der EK, ecolex 2023/375; Wimmer, Das „klimaneutral“-Urteil des BGH, ecolex 2024/596; Hirsch, Ein Zwischenruf in Sachen Umweltwerbung: Was bei den Änderungen der UGP-RL zu beachten ist, ecolex 2024/347; Handig, Harte Zeiten für Marken mit Umweltaussagen, ecolex 2025/29.

stärkten Aktivität des VKI, die zur Untersagung zweier Umweltaussagen in erster Instanz geführt hat,²⁾ ist dies insb auf die Aktivitäten des EU-Gesetzgebers zurückzuführen, der mit gleich zwei RL-Vorhaben gegen Greenwashing vorgehen wollte. Eines dieser Vorhaben, der Green Claims-RL-Entwurf³⁾, liegt nunmehr auf Eis. Das andere Vorhaben betrifft die sog EmpCo-RL⁴⁾, die ua im Zuge der UWG-Nov 2026 kurz vor den Parlamentsferien in nationales Recht umgesetzt wurde.⁵⁾ Dies geschah verspätet (die eigentliche Umsetzungsfrist endete bereits am 27. 3. 2026⁶⁾) und nach Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens nicht nur gegen Österreich, sondern auch gegen 19 weitere MS, die die RL ebenfalls nicht rechtzeitig umgesetzt hatten.⁷⁾

Vorbereitungszeit verblieb Werbenden angesichts der verspäteten Umsetzung somit kaum: Die neuen Bestimmungen sind seit 27. 9. 2026 anwendbar und gelten,⁸⁾ wie das UWG im Allgemeinen, branchenübergreifend. Eine Übergangsfrist besteht zwar (s dazu sogleich), deckt jedoch bei Weitem nicht sämtliche betroffenen Fälle ab. Damit sollte sich jedes Unternehmen, das zum Thema Umweltschutz kommunizieren möchte oder dies schon tut – und sei es nur die Vermarktung einzelner Ergebnisse des eigenen Nachhaltigkeitsberichts⁹⁾ – spätestens jetzt mit der EmpCo-RL auseinandersetzen. So betrifft zwar ein Großteil der Verschärfungen ausschließlich den B2C-Bereich; auch hier sind die Grenzen jedoch fließend und sollte sorgfältig geprüft werden, ob die eigene kommerzielle Kommunikation tatsächlich ausgenommen ist.

B. Einschneidende Auswirkungen auf die Werbepraxis

Lange im Schatten des Green-Claims-RL-Entwurfs ist die EmpCo-RL heute in aller Munde. Dies durchaus zu Recht: Wie bereits in ecolex 2024/347¹⁰⁾ dargestellt, werden mit der EmpCo-RL zahlreiche neue Sonderbestimmungen Teil des UWG, die branchenübergreifend einschneidende Auswirkungen haben könnten. Perse verboten wird ua das Treffen „*allgemeiner Umweltaussagen*“¹¹⁾ wie zB „grün“, „nachhaltig“¹²⁾ oder „CO₂-reduziert“¹³⁾ – sofern diese Aussagen nicht in klarer und hervorgehobener Weise im selben Medium spezifiziert oder durch „eine anerkannte hervorragende Umweltleistung“¹⁴⁾, wie zB das EU-Ecolabel, untermauert werden.¹⁵⁾ Ebenfalls betroffen sind produktbezogene Aussagen betreffend Treibhausgasemissionen (diese werden künftig perse verboten, sofern sie auf Kompensationsmaßnahmen beruhen) und Logos, die als „Nachhaltigkeitssiegel“ einzustufen sind (und aus diesem Grund künftig strengen Anforderungen gerecht werden müssen). Der sich daraus ergebende Umsetzungsbedarf kann neben der eigenen Website und Verpackung nicht zuletzt auch Produktzeichnungen und Marken betreffen.¹⁶⁾

C. Rechtsdurchsetzung im Fokus

1. Private Durchsetzung

Gewicht erhalten die neuen Vorschriften insb durch die rechtlichen Konsequenzen im Falle der Nichtbefolgung. Wie bei UWG-Verstößen im Allgemeinen kommen zunächst Unterlassungs-, Beseitigungs-, Urteilsveröffentlichungs- und Schadenersatzansprüche¹⁷⁾ in Betracht (wobei letztere nunmehr auch von Verbrauchern direkt geltend gemacht werden können)¹⁸⁾. Klagebefugt sind neben Verbänden wie ua dem VKI und VSV¹⁹⁾ auch die BAK, die BWB und individuelle Mitbewerber²⁰⁾ – nicht jedoch Umwelt- und Tierschutzverbände.²¹⁾ Dabei gilt es zu

beachten, dass konkret der Unterlassungsanspruch auch im Wege einer eV geltend gemacht werden kann; dringt der ASt damit durch, sind Werbende bereits am Tag nach Erlass der eV an diese gebunden, was nicht zuletzt zu sofortigen Produkt-rücknahmen führen kann.

Angesichts der Tatsache, dass eine Vernichtung neuwertiger Produkte weder im Interesse der EmpCo-RL noch des Umweltschutzes liegen kann, hat der Gesetzgeber mit § 44 Abs 16 UWG eine Übergangsfrist betreffend Waren eingeführt, die bis zum 27. 9. 2026 in Verkehr gebracht wurden.²²⁾ In diesem Bereich soll die zivile Rechtsdurchsetzung in Bezug auf die neuen Tatbestände des UWG für drei Jahre, sohin bis zum 27. 9. 2029, ausgesetzt sein. Wann eine Ware für den Zweck dieser Bestimmung „in Verkehr gebracht“ wurde und ob „Waren“ etwa auch Verpackungsmaterial umfassen, wird im Gesetz nicht definiert – das BMWET stellt laut seiner Website grds auf die erstmalige Bereitstellung der Ware auf dem Markt ab, wobei je

²⁾ Siehe LG Korneuburg 29. 6. 2023, 29 Cg 62/22z ua betreffend die Aussage „CO₂-neutral zur Biennale fliegen? Für uns keine Kunst! 100% SAF“ sowie LG Linz 27. 3. 2023, 3 Cg 69/22k betreffend die Aussage „CO₂-neutral-gebraut“.

³⁾ EK, Vorschlag für eine RL des Europäischen Parlaments und des Rates über die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen und die diesbezügliche Kommunikation (Richtlinie über Umweltaussagen), COM (2023) 166 final.

⁴⁾ RL 2024/825/EU, ABI L 2024/825; die Abkürzung „EmpCo“ wurde von der englischen RL-Bezeichnung, welche von *Empowering Consumers* spricht, abgeleitet.

⁵⁾ BG, mit dem das BG gegen den unlauteren Wettbewerb geändert wird, BGBl I 2026/58.

⁶⁾ Art 4 Abs 1 EmpCo-RL.

⁷⁾ Siehe https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/inf_26_109 7 (alle Links zuletzt abgefragt am 8. 9. 2026).

⁸⁾ Vgl § 44 Abs 16 UWG.

⁹⁾ Vgl dazu EK, Fragen und Antworten, https://commission.europa.eu/document/download/3c257883-bb2a-4dd9-a6dc-501d587bb34f_de?filename=EC-GT%20Directive%20FAQ_20260710_DE.pdf, Pkt 1, wonach ua dann von einer Geschäftspraktik im Verhältnis B2C auszugehen ist, wenn Informationen aus dem Nachhaltigkeitsbericht im Rahmen einer freiwilligen, an Verbraucher gerichteten Werbung oder eines entsprechenden Marketings verwendet werden.

¹⁰⁾ Hirsch, Ein Zwischenruf in Sachen Umweltwerbung: Was bei den Änderungen der UGP-RL zu beachten ist, ecolex 2024/347.

¹¹⁾ Siehe dazu die Definition in § 1 Abs 4 Z 12 UWG.

¹²⁾ Siehe zu diesen beiden Begriffen jeweils ErwGr 9 EmpCo-RL.

¹³⁾ Siehe EK, Fragen und Antworten, Frage 6.

¹⁴⁾ Siehe dazu die Definition in § 1 Abs 4 Z 15 UWG.

¹⁵⁾ Vgl dazu Z 4a Anhang UWG sowie die Definition der allgemeinen Umweltaussage in § 1 Abs 4 Z 12 UWG.

¹⁶⁾ Dies ergibt sich aus der Definition der „Umweltaussage“ nach § 1 Abs 4 Z 11 UWG; s dazu außerdem EK, Fragen und Antworten, Pkt 3.

¹⁷⁾ §§ 14ff UWG.

¹⁸⁾ Vgl § 16 Abs 1 UWG.

¹⁹⁾ „Verbraucherschutz Verein“; die Klagebefugnis ergibt sich hier nicht aus dem UWG, sondern dem QEG.

²⁰⁾ Vgl § 14 Abs 1 UWG.

²¹⁾ Die dies in ihren Stellungnahmen betreffend die RV 528 BlgNR 28. GP kritisierten: BG, mit dem das BG gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 geändert wird: Verein gegen Tierfabriken 23. 6. 2026, 1274/SN; Wiener Tierschutzverein 24. 6. 2026, 1276/SN; Greenpeace in Zentral- und Osteuropa 10. 6. 2026, 1279/SN; über den Umweg des QEG könnte aber zumindest Greenpeace in Zentral- und Osteuropa als nach § 2 QEG vom Bundeskartellanwalt anerkannte Qualifizierte Einrichtung dennoch auch Verstöße gegen das UWG durchsetzen.

²²⁾ ErläutRV 528 BlgNR 28. GP 8.

nach Art der Ware auch spezifischere Vorschriften in Frage kommen.²³⁾

2. Behördliche Durchsetzung

Das Problem, das sich für bereits produzierte Ware aus den neuen Bestimmungen der EmpCo-RL ergibt, wurde auch auf EU-Ebene erkannt. So hat sich das CPCN im Juni 2026 im Rahmen eines sog „Common Understanding“ zu einer verhältnismäßigen behördlichen Durchsetzung verpflichtet.²⁴⁾ Um Übergangshärten zu vermeiden, können die Behörden demnach davon absehen, die Vernichtung oder den Rückruf von Produkten zu verlangen. Weiters ist das CPCN übereingekommen, dass Maßnahmen, die unverhältnismäßige Kosten oder unnötige Umweltschäden verursachen würden, generell zu vermeiden sind. Für Österreich ist das Common Understanding des CPCN insofern von Bedeutung, als gem § 22 UWG im Fall von weitverbreiteten Verstößen und weitverbreiteten Verstößen von EU-Dimension auch hierzulande eine Rechtsdurchsetzung im Rahmen des CPC-Verfahrens droht. Die Konsequenzen können dabei bis hin zu Geldstrafen von 4% des Jahresumsatzes reichen, womit eine Rechtsdurchsetzung potenziell erhebliche finanzielle Folgen nach sich zieht (faktisch sind die Risiken hier insofern begrenzt, als § 22 UWG, wie bereits ausgeführt, nur bei entsprechend umfassenden Verstößen greift, die keine reinen Binnensachverhalte betreffen und zudem die „*Offensichtlichkeit*“ des UWG-Verstoßes verlangt).

Schlussstrich

Mit der Umsetzung der EmpCo-RL im Rahmen der UWG-Nov 2026 wurden – aufbauend auf dem schon bisher geltenden Verbot irreführender Werbung nach § 2 UWG – verschärfte Anforderungen an Umweltaussagen, Nachhaltigkeitssiegel und den Umgang mit der frühzeitigen Obsoleszenz von Waren eingeführt. Unternehmer, die dies noch nicht getan haben, sollten sich alsbald damit vertraut machen, um nicht mit „Greenwashing“-Vorwürfen konfrontiert zu werden. Neben PR-Schäden drohen sowohl im Bereich der zivilen als auch (bei weitverbreiteten Verstößen und weitverbreiteten Verstößen mit EU-Dimension) der behördlichen Rechtsdurchsetzung Konsequenzen von kurzfristigen Produktrückrufen und Rebrandings bis hin zu empfindlichen Geldstrafen.

²³⁾ Bundesministerium für Wirtschaft, Energie, Tourismus <https://www.bm.wet.gv.at/Themen/Europa/Wettbewerbspolitik/EU-Verbraucherschutz-und-Lauterkeitsrecht.html>.

²⁴⁾ CPCN 30. 6. 2026, Common understanding on old stock situations under Directive (EU) 2024/825 on Empowering Consumers for the Green Transition, https://commission.europa.eu/document/download/264d8c70-2f9a-4955-8e7b-154d55a9b684_en?filename=Final+CPC+common+understanding+on+old+stock+situations+June+2026.pdf

RECHTSPRECHUNG

Bearbeitet von Dominik Hofmarcher und Adolf Zemann

Weihnachtsbeleuchtung als Werk: Arbeitnehmerurheberrecht

ecolex 2026/413

§ 3 Abs 1, § 14 Abs 1, § 29 Abs 1 UrhG; Art 2 lit a, Art 3 Abs 1, Art 4 Abs 1 RL 2001/29/EG; § 879 Abs 3 ABGB; § 14 UWG; §§ 41, 50 ZPO; § 21 RATG

OGH 19. 5. 2026, 4 Ob 149/25b, Weihnachtsbeleuchtung

1. Urheberrechtlicher Schutz als Werk setzt einen Gegenstand voraus, der die Persönlichkeit seines Urhebers widerspiegelt, indem er dessen freie und kreative Entscheidungen zum Ausdruck bringt. Nicht idS frei und kreativ sind sowohl die Entscheidungen, die durch verschiedene, insb technische Zwänge vorgegeben sind, die den Urheber bei der Schaffung des Gegenstands gebunden haben, als auch Entscheidungen, die zwar frei sind, aber nicht den Ausdruck der Persönlichkeit des Urhebers dadurch darstellen, dass sie diesem Gegenstand einen einzigartigen Aspekt verleihen.

2. Da das UrhG nur in bestimmten Fällen anordnet, dass dem Dienstgeber das Recht zur Verwertung der von seinem Dienstnehmer geschaffenen Werke zusteht, muss sich der Dienstgeber die Nutzungsrechte einräumen lassen, wobei dies auch schlüssig erfolgen kann.

3. Beschäftigt der gewerbliche Unternehmer Mitarbeiter zum Zweck der Werkschöpfung im Interesse des Unternehmens und erfolgt die Werkschöpfung durch den Dienstnehmer in Erfüllung seiner dienstlichen Obliegenheiten, so ist mangels ge-

gentlicher Vereinbarung von einer stillschweigenden Einräumung der Verwertungsrechte an den Dienstgeber auszugehen.

Sachverhalt:

R* war Außendienstmitarbeiter der E* AG, die in Österreich Beleuchtungsprodukte des (französischen) Unternehmens B* vertrieb. Im Dienstvertrag von R* aus dem Jahr 2003 hieß es ua: „Das Nutzungsrecht an den im Rahmen dieses Dienstvertrages von Ihnen erzielten Arbeitsergebnissen steht unbegrenzt und unbefristet ausschließlich dem Dienstgeber zu. Die mit den Bezügen abgegebene Einschränkung der Nutzungsrechte behält auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses Gültigkeit.“

Die ErstBekl nahm Kontakt mit der E* AG auf und wünschte eine individuelle Anfertigung einer „Kronleuchtergestaltung“. In der Folge entwickelte R* für die von der ErstBekl geförderte Einkaufsstraße eine Idee für eine aus Kronleuchtern und Lichterbaldachinen bestehende Weihnachtsbeleuchtung und fertigte dazu unter anderem Skizzen und Zeichnungen an.

Im Jahr 2023 erklärte R*, die Werknutzungsrechte der KI überlassen zu haben, welche in Folge gegen die Bekl vorging. Die Bekl bestritten insb die Aktivlegitimation unter Hinweis darauf, dass das Konzept für die Weihnachtsbeleuchtung einer Zeichnung eines Dritten entstamme und die KI nicht Arbeitgeberin von R* gewesen sei. Der ErstBekl sei schlüssig ein umfassendes Nutzungsrecht an dem von ihr beauftragten Gewerk eingeräumt worden.